

## Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 04.09.2025, Zahl 415/612-0/3/2025

Gemäß § 70 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) LGBl. Nr. 866/1998, zuletzt geändert mit LGBl. 80/2020 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Poggersdorf in der Sitzung am 04.09.2025 folgenden Beschluss gefasst hat:

### §1

„Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Karin Pöllinger, Paul Hackhoferstraße 12, 9400 Wolfsberg, vom 18.06.2025, GZ: 8900/24, wird verordnet:

1. Das Trennstück „8“ im Ausmaß von 13 m<sup>2</sup> wird aus dem Grundstück Nr. 1749 KG 72199 Windisch St. Michael kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, Grundstück Nr. 2357/3, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 311 KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.

2. Das Trennstück „9“ im Ausmaß von 3 m<sup>2</sup> wird aus dem Grundstück Nr. 2356 KG 72199 Windisch St. Michael kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, Grundstück Nr. 2357/3, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 311 KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.“

3. Das Trennstück „10“ im Ausmaß von 17 m<sup>2</sup> wird aus dem Grundstück Nr. 1752/2 KG 72199 Windisch St. Michael kosten- und lastenfrei abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Poggersdorf, Grundstück Nr. 2357/3, KG 72199 Windisch St. Michael (EZ 311 KG 72199 Windisch St. Michael) zugeschrieben und für den Gemeingebrauch gewidmet.“

### § 2

Die Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister

Arnold Marbek



Kundgemacht und angeschlagen am: 11.03.2026  
abgenommen am: 17.03.2026